

## **Motion über die Änderung des § 64 Kantonsratsgesetz über dringliche Behandlung (SRL Nr. 30)**

eröffnet am 22. Februar 2011

Im heutigen Kantonsratsgesetz steht unter § 64 Folgendes geschrieben:

### **§ 64** *Dringliche Behandlung*

- <sup>1</sup> Bei der Einreichung einer Motion, eines Postulats oder einer Anfrage kann der Unterzeichner die dringliche Behandlung beantragen.
- <sup>2</sup> Der Kantonsrat stimmt in der gleichen Session über den Antrag ab. Die Annahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Ratsmitglieder.
- <sup>3</sup> Wenn der Kantonsrat dringliche Behandlung beschliesst, ist der parlamentarische Vorstoss an der gleichen Session zu behandeln.

Aus Sicht der Unterzeichnenden macht es wenig Sinn, dass bei der Dringlicherklärung eines Vorstosses, welcher zuerst von der Regierung abgelehnt werden kann, eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich ist, währenddem bei den meisten anderen ordentlichen Geschäften des Parlaments das absolute Mehr seine Gültigkeit hat.

Ergo fordern wir die Anpassung des § 64 Absatz 2 wie folgt:

Die Annahme erfordert eine absolute Mehrheit der Anwesenden.

Absätze 1 und 3 behalten ihre Gültigkeit.

*Omlin Marcel*  
Müller Guido  
Thalmann-Bieri Vroni  
Zwimpfer Fredy  
Graber Toni  
Odermatt Robert  
Kälin Erhard  
Graber Christian  
Luternauer Guido  
Hartmann Armin  
Dickerhof Urs  
Keller Daniel

Bachmann Moritz  
Hermetschweiler Rolf  
Roos Josef  
Winiker Paul  
Dahinden Erwin  
Habermacher Roland  
Müller Pius  
Kunz Benjamin  
Pardini Giorgio  
Mennel Kaeslin Jacqueline  
Mathis Oskar  
Suntharalingam Lathan